

**Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Anlage 1
der Vereinbarung zur Kinderonkologie:
Jährliche ICD-10-Anpassung**

Vom 18. Dezember 2008

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe übernommen, Beschlüsse nach § 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V zu bestimmen. Dazu gehört, Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen sowie auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen.

Eine formale Anpassung der Vereinbarung zur Kinderonkologie gemäß § 137 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 [a.F.] SGB V an die neue Fassung des SGB V ist vom Gemeinsamen Bundesausschuss für das Jahr 2009 vorgesehen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 SGB V beschließt die Änderung der Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten gemäß § 137 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 [a.F.] SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser im Rahmen der jährlichen Weiterentwicklung und Anpassung der ICD-10-Klassifikation an das Vergütungssystem. Zur Beratung hat eine Unterausschusssitzung stattgefunden.

Eine neue Kodierung bei den Knochentumoren und dem Tumorlyse-Syndrom, eine klarstellende und eine inhaltliche Ergänzung im Bereich der Metastasen sowie die Einfügung eines neuen Inklusivums bei der arzneimittelinduzierten Anämie durch das DIMDI wurden in den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses übernommen.

Siegburg, den 18. Dezember 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess